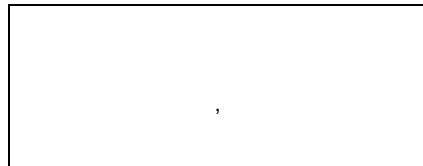


Rahmenvertrag

zwischen der

Commerz Finanz GmbH
Schwanthalerstraße 31, 80336 München
(nachfolgend **BANK** genannt)

und



(nachfolgend **Händler** genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand

Die BANK wird Kunden (Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB) des Händlers in Deutschland nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Kredite zur Finanzierung von Konsumgütern gewähren, die der Händler seinen Kunden ausschließlich in seinen Geschäftsräumen (d.h. Fernabsatz unzulässig) verkauft hat. Die Kreditgewährung erfolgt durch Einräumung eines Verfügungsrahmens in Verbindung mit einer Maestro-Karte (**CashCard**), dessen Höhe bonitätsabhängig ist und maximal EUR 5.000,00 betragen kann.

§ 2 Kreditanfrage des Kunden und Kreditgenehmigung

- (1) Die Kreditgewährung erfolgt mit Hilfe der Software Rata@net®, an die die FinanzFair-online, Inh. Werner Hempel, Greifswalder Str. 24a, 99085 Erfurt, angeschlossen wird (im Folgenden: „FinanzFair“). Kreditanfragen von Kunden übermittelt der Händler mit Hilfe des als Anlage 1 beigefügten Anfrageformulars an die FinanzFair. Das Anfrageformular ist vom Händler bzw. seinen Mitarbeitern nach den Angaben des Kunden vollständig und richtig auszufüllen.
- (2) Nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes ist jeder Antragsteller im Voraus darüber zu unterrichten, dass über ihn eine SCHUFA-Auskunft eingeholt wird. Dies gilt auch, wenn die Finanzierung nicht zustande kommt. Ausreichend ist, dass die Unterrichtung mündlich erfolgt und der Kunde ausdrücklich zustimmt. Der Händler verpflichtet sich, diese Unterrichtung vorzunehmen.
- (3) Nach Übermittlung des Anfrageformulars an FinanzFair gibt diese die Kundendaten in das Rata@net® ein, mit dessen Hilfe die Kundendaten an die BANK übermittelt werden. Die BANK informiert FinanzFair sodann unverzüglich über ihre Entscheidung über den Kreditantrag. Zusage oder Ablehnung werden über Rata@net® in einem automatisierten Verfahren mitgeteilt. Ist eine Individualentscheidung erforderlich, trifft die BANK die Entscheidung unverzüglich nach Einholung einer Auskunft der SCHUFA und auf der Grundlage ihrer bestehenden Kreditrichtlinien mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes; die Entscheidung wird FinanzFair online mitgeteilt. Die Entscheidung über die Einräumung eines Verfügungsrahmens liegt ebenso wie die Definition der der Entscheidung zugrunde liegenden Parameter im ausschließlichen Ermessen der BANK. Die Ablehnung einer Kreditanfrage bedarf keiner Begründung und erfolgt in der Regel, wenn der Kunde als nicht kreditwürdig erscheint.
- (4) Besteht die Entscheidung der BANK gemäß Absatz (3) in einer Zusage (Kreditgenehmigung), erwirbt der Händler gegenüber der BANK einen (bedingten) Anspruch auf Zahlung nach Maßgabe des § 4 (1), sofern:
 - a) FinanzFair der BANK unverzüglich die ordnungsgemäß erstellten Vertragsunterlagen nebst weiterer etwa von der BANK verlangter Unterlagen einreicht,
 - b) der Händler dem Kunden und einem etwaigen Mit Antragsteller eine vollständige Vertragskopie mit der darin enthaltenen Widerrufsbelehrung und mit sämtlichen Vertrags- und ggfs. Versicherungsbedingungen ausgehändigt hat,
 - c) der Händler den Kunden ordnungsgemäß nach Maßgabe des § 3 (2) identifiziert hat,
 - d) die vom Kunden zur Glaubhaftmachung der Einkommensverhältnisse vorgelegten Unterlagen mit seiner Selbstauskunft übereinstimmen,
 - e) der Kunde nicht von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht,
 - f) der Wirksamkeit des Kreditvertrags keine Gründe wie z.B. Geschäftsunfähigkeit des Kunden, Anfechtbarkeit des Vertrages oder Fälschung der Vertragsunterschrift entgegenstehen.

Wird ein Kreditantrag trotz vorläufiger Kreditzusage endgültig abgelehnt, erhält FinanzFair diese Information unverzüglich über das Rata@net® und leitet diese an den Händler weiter; die BANK übernimmt insoweit keine Gewähr für die unverzügliche Weiterleitung durch FinanzFair.

§ 3 Verfahren nach Kreditgenehmigung

- (1) Im Falle einer Kreditgenehmigung i. S. d. § 2 (3) druckt FinanzFair das vollständige Kreditvertragsformular aus und übermittelt dieses an den Händler.
- (2) Der vollständig ausgefüllte und ausgedruckte Kreditantrag ist vom identifizierten Kunden persönlich, **d.h. eigenhändig in Gegenwart des Händlers oder eines zuverlässigen Mitarbeiters des Händlers** zu unterzeichnen. Der Händler bzw. sein Mitarbeiter hat die Ordnungsmäßigkeit der Identitätsprüfung und Eigenhändigkeit der Unterschriftsleistung schriftlich zu bestätigen. Nach Unterzeichnung ist dem Kunden die Kopie des Antrags mit der darin enthaltenen Widerrufsbelehrung und allen Vertragsbedingungen auszuhändigen.

- (3) Die Identität des Kunden ist durch Einsichtnahme in seine Ausweispapiere (zulässig nur gültiger Pass oder Personalausweis) festzustellen und im Kreditvertrag an der dafür vorgesehenen Stelle zu dokumentieren. Der Kunde darf sowohl hinsichtlich des Kaufes als auch hinsichtlich des Kredites nur für eigene Rechnung handeln, d.h. weder rechtlich noch wirtschaftlich für einen Dritten oder im Interesse eines Dritten auftreten. Ist erkennbar, dass der Kunde von einem Dritten, der das eigentliche Interesse am Vertragsabschluss hat, aus Bonitätsgründen vorgeschoben wird, um aufgrund der besseren Kundendaten eine Kreditgenehmigung zu erreichen, darf keine Kreditbeantragung erfolgen.
- (4) **Selbstauskunft, Kreditantrag im Original und Einkommensnachweise** übermittelt der Händler an FinanzFair, die wiederum die vorgenannten Unterlagen an die BANK weiterleitet. Die Übermittlung ist unzulässig, wenn der Kunde die SCHUFA-Klausel gem. (1) nicht unterschrieben oder der Einholung der SCHUFA-Auskunft widersprochen hat, dem Kunden die Widerrufsbelehrung und/oder die Vertragsbedingungen nicht ausgehändigt worden sind oder wenn der Händler Kenntnis davon hat, dass der Kunde bereits sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Die BANK unterrichtet den Händler sofort, wenn der Kunde den Widerruf an die BANK gerichtet hat und dieser noch keine Kreditunterlagen vorliegen.

§ 4 Auszahlung des Finanzierungsbetrages

- (1) Erfolgt die Kreditbeantragung zur Finanzierung eines mit dem Händler abgeschlossenen Kaufvertrags, erwirbt der Händler im Falle einer Zusage (**Kreditgenehmigung**) nach Maßgabe des § 2 (3) gegenüber der BANK einen bedingten Anspruch auf Bezahlung des Kaufpreises (abzüglich einer etwaigen Baranzahlung), sofern:
 - a) der Händler dem Kunden die vollständige Vertragskopie nach Maßgabe des § 2 (4) lit. b) ausgehändigt hat;
 - b) der Händler den Kunden nach Maßgabe des § 3 (3) ordnungsgemäß identifiziert hat;
 - c) der Händler dem Kunden den mangelfreien Kaufgegenstand geliefert hat und dies der BANK durch schriftliche Empfangsbestätigung des Kunden nachgewiesen hat;
 - d) die ordnungsgemäß erstellten Vertragsunterlagen nebst weiterer etwa von der BANK verlangter Unterlagen nach Maßgabe des § 3 (4) bei der BANK eingegangen sind;
 - e) die vom Kunden zur Glaubhaftmachung der Einkommensverhältnisse vorgelegten Unterlagen mit seiner Selbstauskunft übereinstimmen;
 - f) der Kunde nicht von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht;
 - g) der Wirksamkeit des Kreditvertrags keine Gründe wie z. B. Geschäftsunfähigkeit des Kunden, Anfechtbarkeit des Vertrages oder Fälschung der Vertragsunterschrift entgegenstehen.

Wird ein Kreditantrag aufgrund Prüfung nach Maßgabe dieses Absatzes trotz vorläufiger Kreditzusage endgültig abgelehnt, erhält der Händler diese Information unverzüglich über das System.

- (2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes (1) vor, erfolgt die Auszahlung an den Händler:
 - a) im Falle einer Finanzierung des Kaufpreises (abzüglich einer etwaig vereinbarten Anzahlung) über einen revolvingen den Kredit in Verbindung mit der CashCard, bevor die CashCard ausgestellt wurde (**Erstkauf / Dispokauf**) sowie
 - b) im Falle einer Finanzierung des Preises der Leistung (abzüglich einer etwaig vereinbarten Anzahlung) über Ratenkredit
 durch Überweisungsauftrag, den der Kunde in seinem Kreditantrag erteilt. Soweit der BANK keine aufrechenbaren Gegenansprüche zustehen, erfolgt die Überweisung auf das Konto:

Kontoinhaber:		Bankinstitut:	
Kontonummer:		Bankleitzahl:	

Die BANK ist berechtigt, mehrere gleichzeitige Zahlungsvorgänge zusammenzufassen.

- (3) Soweit die Parteien eine Subvention vereinbart haben, ist die BANK berechtigt, diese vom Auszahlungsbetrag abzuziehen; die Parteien sind sich insoweit einig, dass der Auszahlungsanspruch nach Maßgabe des Absatzes (1) in diesem Fall lediglich in einer um den Subventionsbetrag gekürzten Höhe entsteht.

§ 5 Karte als Zahlungsmittel bei Folgegeschäften

Für alle Leistungen, die er im stationären Geschäft gegenüber seinen jeweiligen Kunden erbringt, nimmt der Händler im Übrigen die CashCard nach Maßgabe der Bedingungen der MasterCard Europe sprl als Zahlungsmittel im Maestro®-Verfahren (mit Zahlungsgarantie) an oder verwendet die Karte als Grundlage für den Einzug seiner Forderungen im Lastschriftverfahren (ohne Zahlungsgarantie). Im ersten Fall obliegt dem Händler der Abschluss eines entsprechenden Maestro®-Akzeptanzvertrages mit seinem Acquirer oder Netzbetreiber. Der Händler akzeptiert die Karte nicht als Zahlungsmittel, wenn die Karte erkennbar verändert oder unleserlich gemacht wurde oder wenn keine positive Autorisierung am Maestro®-Terminal erfolgt.

§ 6 Einwendungen des Kunden im Falle eines verbundenen Geschäfts i. S. d. § 358 Abs. 3 BGB

- (1) Der Händler ist verpflichtet, hinsichtlich des Finanzierungsgegenstandes etwa vorhandene oder auftretende Mängel oder sonstige Leistungsstörungen, die er zu vertreten bzw. zu beheben hat, unverzüglich zu beseitigen. Soweit aufgrund berechtigter Einwendungen des Kunden aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis (z. B. wegen nicht behobener Leistungsstörungen) die Kreditansprüche der BANK nicht durchgesetzt werden können, wird der Händler die BANK insoweit unverzüglich nach Maßgabe des Absatzes (3) befriedigen.
- (2) Der Händler ist verpflichtet, die BANK über bei ihm eingegangene **Widerrufserklärungen der Kunden** sofort zu informieren. Richtet ein Kunde seine Widerrufserklärung an die BANK, wird diese den Händler sofort informieren. Soweit der Finanzierungsbetrag bereits an den Händler ausbezahlt ist und der Kunde danach sein Widerrufsrecht ausübt, ist der Händler nach entsprechender Zahlungsaufforderung zur Rückzahlung des erhaltenen Finanzierungsbetrages und einer etwaigen Provision an die BANK verpflichtet. Sofern der Kunde bereits Raten geleistet hat, erstattet die BANK diese dem Kunden; in diesem Fall hat der Händler der BANK auch den Betrag zu erstatten, der dem auf Zinsen entfallenden Teil der Raten des Kunden entspricht. Der Händler ist ferner verpflichtet, eine vom Kunden etwa gezahlte Anzahlung dem Kunden unmittelbar zu erstatten und den vom Kunden zurückzugebenden Kaufgegenstand entgegenzunehmen.

Zuverlässigkeit bieten, dürfen für die Bearbeitung von Kreditverträgen bzw. für die Identitätsprüfung nicht (mehr) eingesetzt werden.

- (4) Mit Ausnahme der Anzahlung ist der Händler nicht berechtigt, den Kreditvertrag betreffende Zahlungen vom Kunden entgegenzunehmen. Der Händler hält die Kunden dazu an, die Kreditraten ausschließlich an die BANK zu leisten. Leistet ein Kunde gleichwohl Zahlungen an den Händler durch Wechsel oder Scheck, sind sich Händler und BANK schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an diesen Urkunden auf die BANK übergeht. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Händler die Urkunden unentgeltlich für die BANK verwahrt bzw. bei Besitz eines Dritten den Herausgabeanspruch an die BANK abtritt. Der Händler ist verpflichtet, solche Wechsel und Schecks an die BANK zu indossieren.
- (5) Soweit die BANK auf einen Liefernachweis gemäß § 4 (1) lit. c) zur Beschleunigung der Auszahlung verzichtet hat, ist die BANK jederzeit berechtigt, einen vom Kunden unterschriebenen Nachweis über die Lieferung des Gegenstandes zu fordern. Verweigert der Kunde im Falle des § 6 (3) lit. b) die Zahlung wegen nicht erfolgter oder unvollständiger Lieferung und weist der Händler die vollständige Lieferung nach Information über die Zahlungsverweigerung nicht unverzüglich nach, gilt § 6 (1) entsprechend.
- (6) Ist der Händler im Handelsregister eingetragen, ist er verpflichtet, der BANK auf Verlangen einen aktuellen Handelsregisterauszug zur Verfügung zu stellen. Änderungen der im Handelsregister eingetragenen Daten sind der BANK ohne Aufforderung unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Soweit den Händler als Kreditvermittler eigenständige Pflichten treffen, obliegt ihre Erfüllung ausschließlich dem Händler.

§ 10 Sonstige Pflichten der BANK

- (1) Die BANK informiert und schult den Händler und seine Mitarbeiter nach Absprache zu Fragen, die die Kreditprodukte und die Restschuldersicherung betreffen (Verkaufsargumente, Vertragsanbahnung und -abwicklung). Die Schulung erfolgt – ggf. durch Einsatz von Online-Schulungsmitteln – im Rahmen eines Schulungsplanes, der im Einvernehmen zwischen BANK und Händler durch gesonderte Absprache festgelegt wird.
- (2) Änderungen der Konditionen im System, der für die Kreditgenehmigung maßgeblichen Richtlinien und des Finanzierungsablaufes teilt die BANK dem Händler so rechtzeitig mit, dass er seine Mitarbeiter rechtzeitig einweisen kann.
- (3) Die BANK übernimmt bzw. veranlasst auf eigene Kosten Herstellung, Personalisierung und Versand der CashCard an den Kunden; die Gestaltung der CashCard liegt hierbei im billigen Ermessen der BANK.

§ 11 Vertragslaufzeit, Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die andere Vertragspartei die Zahlungen einstellt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren betreibt. Zum Zeitpunkt der Kündigung bestehende Rechte und Verbindlichkeiten (z.B. aus § 6 (1) und (2)) werden durch die Kündigung nicht berührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform bzw. der gegenseitigen Bestätigung durch den Händler bzw. BANK. Das gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.
- (2) Soweit zwischen diesem Rahmenvertrag, etwaigen Anlagen oder etwaigen Ergänzungsvereinbarungen ein Widerspruch besteht, gehen die Regelungen des Rahmenvertrages den widersprechenden Bestimmungen vor, es sei denn, die Regelungen des Rahmenvertrags wurden ausdrücklich abbedungen.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für die beiderseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag ist München.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

München, den

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Commerz Finanz GmbH

Stempel und Unterschrift des Vertretungsberechtigten des Händlers

Name/n und Funktion/en des/der Vertretungsberechtigten in Druckbuchstaben